

2. Bekanntmachung zum Bürgerentscheid gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, **12. November 2023** findet von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Stadt Neustadt am Rübenberge die Abstimmung über den Bürgerentscheid gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 statt.

2. Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Abstimmungstag mindestens 16 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten in Neustadt a. Rbge. ihren Wohnsitz haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

3. Die Stadt Neustadt am Rübenberge ist in 46 Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Benachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 22. Oktober 2023 übersandt werden, sind die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume angegeben, in dem die zur Abstimmung berechtigte Person abzustimmen hat.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten den Text des Bürgerbegehrens, das diesem Bürgerentscheid zugrunde liegt mit der Kostenschätzung der Verwaltung. Text und Kostenschätzung wurden mit der 1. Bekanntmachung zum Bürgerentscheid 2023 vom 22.08.2023 bereits bekannt gemacht.

5. Jede abstimmende Person hat für die Abstimmung eine Stimme. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Kreises oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, ob sie der Forderung des Bürgerentscheides zustimmt (JA) oder ablehnt (NEIN)

6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie oder ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.

8. Abstimmungsinhaberinnen und Abstimmungsscheininhaber können an der Abstimmung durch Abstimmung per Brief teilnehmen.

Die Abstimmung per Brief wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Abstimmungsbrief an die dort aufgedruckte Adresse der Stadt Neustadt a. Rbge. so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

5.2 eine Abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Abstimmungsscheine mit Unterlagen zur Abstimmung per Brief können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **10.11.2023, 13.00 Uhr**, schriftlich oder persönlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge., **Abstimmungsstelle, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Str. 31**, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (05032/84-133), E-Mail (wahlen@neustadt-a-rbge.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Fernmündliche und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Rückseite der Benachrichtigung ein Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines abgedruckt ist. Die dort wiedergegebenen rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen der Abstimmungsschein und die Unterlagen zur Abstimmung per Brief nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadt Neustadt a. Rbge. vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Abstimmungsstelle ist vom 23.10.2023 – 10.11.2023 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs, freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am Freitag, den 10.11.2023, ist die Abstimmungsstelle von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

9. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und findet am Abstimmungstag nach Abschluss der Abstimmungshandlung in den jeweiligen Abstimmungsräumen statt. Die Auszählung der per Brief abgegebenen Stimmen erfolgt am Abstimmungstag ab 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in der Nienburger Str. 31 in 31535 Neustadt a. Rbge..

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Neustadt am Rübenberge, den 29.09.2023

Stadt Neustadt am Rübenberge

Der Gemeindevorstand

Der Bürgermeister


Dominic Herbst

Bürgermeister